

Sachverständigenbüro für Kanalsanierung

Postfach 10 01 43
D-66001 Saarbrücken
Fon: +33-38799-2290
Fax: +33-38799-1486

Bahnhofspassage 4 (1.OG)
D-38440 Wolfsburg
+49-5361-89997-0
+49-5361-89997-10

Dipl.-Ing. Karl Jansen

E-Mail: sb@kanal-gutachter.de

wob@kanal-gutachter.de

Web: www.kanal-gutachter.de

Was tun bei überhöhten Kanalgebühren und warum?

Alljährlich werden am Jahresanfang Gebührenbescheide von den Kanalnetzbetreibern neuerdings mit gesplitteten Kanalgebühren teilweise in Verbindung mit einer saftigen Gebührenerhöhung versandt. Wenn Sie ihre Ansprüche nicht verlieren möchten müssen Sie innerhalb der vorgegebenen Frist, in der Regel vier Wochen nach der Zustellung, Widerspruch gegen diesen Bescheid einlegen.

Grundsätzlich ist eine gesplittete Kanalgebühr verursachergerechter und kostengünstiger für den Normalverbraucher als die bisher gehandhabte Frischwassergebühr, da bisher die Regenwassergebühr für befestigte Flächen von Gewerbebetrieben und Kommunen für Straßen, Schulen, Rathaus etc. pauschal nur 12% bis 20% angesetzt wurden und mit geringem Schmutzwasseranfall von der Allgemeinheit stillschweigend mitbezahlt wurde. In der Regel beträgt der befestigte Flächenanteil bei Kommunen zwischen 30% und 50%!

Seit dem **BVerwGerichts-Urteil vom 24.3.1985** ist das aber nicht mehr zulässig, so daß nur noch die gesplittete Kanalgebühr mit getrennter Schmutz- und Regenwassergebühr zulässig ist. Bei der Bemessung der Kanalgebühren wird aus Unkenntnis der Berater vielfach die aktuelle Bemessungsgrundlage der bestehenden Normen falsch angewendet bzw. stehen geldbedarfsorientierte Aspekte unabhängig vom tatsächlichen Verkehrswert der Kanäle in Abhängigkeit vom Alter und Zustand im Vordergrund.

Seit 1994 bzw. 1996 dürfen geschätzte, ursprünglich materialbezogene Abschreibungsdauern für Kanäle (Betonkanäle mit 50 Jahren/ Steinzeugkanäle mit 70 Jahren) nicht mehr angesetzt werden. Vielmehr ist nach der gültigen Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte (OVG) u.a. in Münster etc. die tatsächliche Nutzungsdauer unter Berücksichtigung des Alters und Zustandes gemäß der Wertermittlungsrichtlinie WertR 91 zugrunde zulegen.

Bei einem Kostenanteil von rd. 45% bis 55% der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen je etwa zu 50%) des gesamten Gebührenaufkommens ist bei einer geforderten Genauigkeit von $\leq 3\%$ der OVG's bei den wenigsten Kommunen die Berechnungsgrundlage gerichtsfest!

Bei vier saarländischen Kommunen habe ich im Mittel Abweichungen von der ursprünglichen, geschätzten Abschreibungsdauer zur tatsächlichen Nutzungsdauer von + 30% bis zu + 50% festgestellt. Dabei werden jetzt die Kanäle mit 15 bis zu 30 Jahren länger abgeschrieben (Fazit: erheblich geringere Abschreibungen!).

Hinzu kommt, daß in den meisten Fällen anstatt der tatsächlichen Zinsen willkürliche, erheblich höhere Zinsen berechnet werden und der Zinsgewinn dem allgemeinem Haushalt zugeführt wird.

Bei plötzlich eintretenden hohen Gebührenerhöhung insbesondere kurze Zeit nach Einführung der gesplitteten Kanalgebühr zum Beispiel bei der Sulzbach/Saar von 22% beim Regenwasser und 14% beim Schmutzwasser deutet alles auf eine Fehlkalkulation mit erheblicher Unterschätzung des Abkopplungspotenziales hin. Im Rahmen eines prognostischen Gebührenzenariums hätten die Verantwortlichen diese Schwankungen voraussehen und durch entsprechende Maßnahmen gegensteuern müssen.

Große Abkopplungen befestigter Flächen sind nicht die Regel und deuten eher auf eine falsche Datenerhebung zurück. Wem dem so wäre, dann ist auch die ursprüngliche Gebührenkalkulation in Frage zu stellen, da diese Flächeninhaber erheblich auf Kosten der Allgemeinheit begünstigt werden. Zur Wahrung ihrer Ansprüche sollten Sie ohne Begründung auf jedenfall Widerspruch gegen diesen Gebührenbescheid innerhalb der vier Wochenfrist nach Zustellung einlegen.

Fordern Sie ein unabhängiges Gutachten im Rahmen einer gerichtlichen Beweissicherung!

PS: Wir beraten Sie gerne!